

Güzlöwer Fachgespräche, Band 32

Biogas in der Landwirtschaft – Stand und Perspektiven

Tagungsband zum KTBL/FNR-Biogas-Kongress
vom 15. bis 16. September 2009 in Weimar



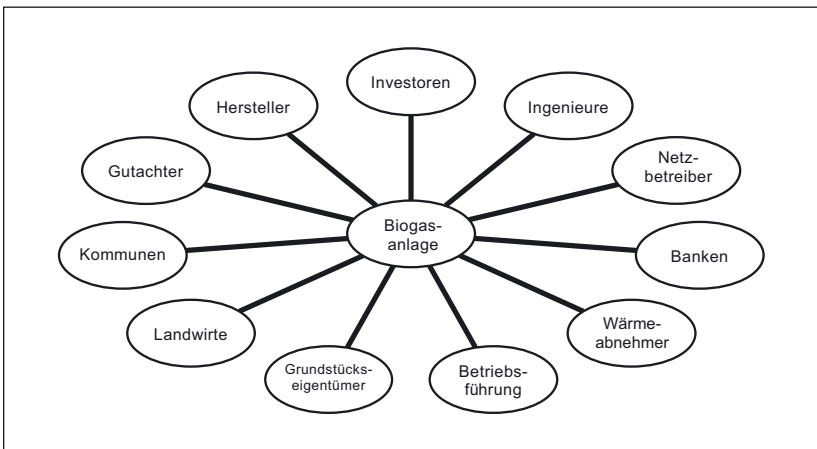
Herausgegeben von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR),
Hofplatz 1, 18276 Güzlöw mit Förderung des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

FNR 2009

Biogasanlagen – Analyse von Bau und Betrieb aus vertragsrechtlicher Sicht

Florian Valentin
Kanzlei Schnutenhaus & Kollegen

Sehr geehrte Damen und Herren,
beim Bau und Betrieb von Biogasanlagen schließt der Projektentwickler, der Errichter bzw. der Betreiber der Biogasanlage eine ganze Reihe von Verträgen ab. Er schließt Kaufverträge mit dem Hersteller der Biogasanlage, Finanzierungsverträge mit Banken und Investoren, Dienst- und Werkverträge mit Beratern und Ingenieuren, Netzanschlussverträge mit dem Stromnetzbetreiber, Wärmelieferverträge mit Wärmeabnehmer, Substratlieferverträge mit Landwirten, usw.



Ich möchte im Folgenden nach einleitenden Hinweisen zu Grundlagen der Vertragsgestaltung auf einige wesentliche Verträge rund um Biogasanlagen eingehen.

Grundlagen der Vertragsgestaltung

Bei nicht wenigen Verträgen stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass diese nicht unter Berücksichtigung der erforderlichen Achtsamkeit abgeschlossen wurden. So werden vielfach gesetzliche Rechten und Pflichten nicht berücksichtigt oder Verträge vorschnell und ungeprüft unterzeichnet. Ferner werden Gestaltungsmöglichkeiten oft nicht ausgeschöpft, Verantwortungsbereiche nicht eindeutig definiert und wesentliche Regelungen weggelassen. Missverständliche oder unpräzise Formulierungen führen später ebenso oft zu Auslegungsdifferenzen wie unzureichende Anpassungsregelungen. Insbesondere bei langfristigen Lieferverträgen ist die Berücksichtigung der Entwicklung preisbildender Umstände durch entsprechende Preisanpassungsklauseln von grundlegender Bedeutung.

Flexible, individuell entworfene Bestimmungen können den besonderen Verhältnissen zwischen den Vertragspartnern Rechnung tragen. Sie sind nicht angepassten Musterverträgen, die für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen entworfenen werden, im Regelfall deutlich überlegen und führen nicht nur dazu, dass der wirtschaftliche Erfolg einer Vertragsbeziehung, sondern auch die Belastbarkeit des Vertragsverhältnisses verbessert wird. Musterverträge werden ohne Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vertragspartner im Einzelfall erstellt und geben das zwischen den Parteien Gewollte oft nur sehr verzerrt wieder. Derselbe Vertrag kann bei einer Biogasanlage die Interessen der Vertragspartner optimal abbilden, bei einer anderen jedoch vollständig daran vorbeigehen. Soweit zur Vertragsgestaltung Vertragsformulare herangezogen werden, sollten diese unbedingt hinreichend an den Einzelfall angepasst werden.

Die wesentlichen Schritte zur Vertragsgestaltung

Vor einem Vertragsschluss ist zunächst die Interessenslage der beiden Vertragspartner zu analysieren. Wirtschaftliche und rechtliche Interessen sind dabei genauso zu berücksichtigen wie z. B. Interessen, die sich aus einer besonderen persönlichen Situation eines Vertragspartners ergeben.

Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Analyse ist in einem zweiten Schritt zu klären, welche Verträge überhaupt abzuschließen sind. In vielen Fällen gibt es unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Partnern.

Anschließend sind die gesetzlichen Vorgaben zu identifizieren. Sie geben den Rahmen und Gestaltungsspielraum für die individuellen vertraglichen Bestimmungen zwischen den Vertragspartnern vor. Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesetzliche Verbote sind hier zu beachten. Viele Vereinbarungen rund um den Betrieb von Biogasanlagen werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beeinflusst. Insbesondere müssen die Verträge sicherstellen, dass die Voraussetzungen der einzelnen Vergütungsbestandteile und Boni eingehalten werden und deren Nachweise erbracht werden können.

Haben die Vertragspartner im Wege von Verhandlungen ermittelt, welche Vereinbarungen zwischen ihnen inhaltlich getroffen werden sollen, so werden die Regelungen ausformuliert. Hierbei gilt der Grundsatz: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich.“ Rein klarstellende Regelungen können die Vertragsanwendung erleichtern, sollten jedoch als solche gekennzeichnet werden.

Die sachkundige Prüfung und abschließende Gegenprüfung vertraglicher Regelungen vermeidet, dass zu einem späteren Zeitpunkt Vertragslücken oder missverständliche Formulierungen das Vertragsverhältnis belasten.

Einige Hinweise zu Rohbiogasliefverträgen

Ich möchte nun beispielhaft auf einige wichtige Verträge im Zusammenhang mit Biogasanlagen eingehen.

Ein zentraler Vertrag ist in vielen Fällen der Rohbiogasliefvertrag. Neben der Rohbiogasnutzung zur Verstromung des Rohbiogases in einem nahegelegenen BHKW kommt insbesondere die Nutzung von Rohbiogas zur Aufbereitung auf Erdgasqualität und Einspeisung in das Erdgasnetz in Betracht. In beiden Fällen stellt der langfristig abgeschlossene Rohbiogasliefvertrag einen entscheidenden Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg des Biogasanlagenbetriebs dar.

Rohbiogasliefverträge werden individuell auf die bestimmte Interessenlage der beiden Vertragspartner zugeschnitten. Wichtig ist dabei zunächst, dass der Zweck der Rohbiogasliefung im Vertrag genannt wird. Eine präzise Bestimmung der Liefer- und Abnahmemengen sowie der Rechtsfolgen bei Minderlieferung oder -abnahme sowie bei Schlechtlieferung führt zur Vermeidung späterer Diskussionen über die Pflichten der

Vertragspartner. Durch einen Lieferplan, die Vereinbarung von Lieferkorridoren oder bestimmte Mitteilungsmodelle kann eine flexible Gestaltung gewählt werden.

Regelungen zum Übergabepunkt, zu den Modalitäten der Messung und Abrechnung, zur Festlegung der Rohbiogasqualität und den Einsatzstoffen und zu den Nachweispflichten des Lieferanten dürfen in einem Liefervertrag nicht fehlen. Erhebliche Gestaltungsspielräume bestehen bei den Preis- und Preisanpassungsbestimmungen. Mit Fixbestandteilen und Anpassungsfaktoren an bestimmte Preisindices wird munter jongliert. Ein Standardvorgehen gibt es insoweit nicht. Bei der Ausgestaltung der Haftungsregelungen sind mögliche Schadensfälle durchzuspielen und Verantwortlichkeiten zu bestimmen.

Statt starren Alles-oder-Nichts-Regelungen können z. B. bei einer Abweichung des Methangehaltes vom Optimalwert oder geringen Schadstoffwerten, die zwar nicht erwünscht sind, aber gleichzeitig die Nutzung des Rohbiogases nicht vereiteln, stufenweise Preisabschläge vereinbart werden. Eine besondere Herausforderung ist derzeit die Einbeziehung der Möglichkeit des Einsatzes von rein pflanzlichen Nebenprodukten nach der Positivliste des EEG 2009 in NawaRo-Gas-Lieferverträge.

Wärmelieferverträge

Mit der Änderung der Anforderungen des EEG an die Wärmenutzung im Hinblick auf den KWK-Bonus hat das Wärmenutzungskonzept von Biogasanlagen erheblich an Bedeutung gewonnen. Nur bei einem relevanten – und ökologisch sinnvollen – Wärmeabsatz sind Biogasanlagen wirtschaftlich tragfähig. Dementsprechend wichtig ist die Gestaltung der Wärmelieferverträge, sofern die Wärme nicht selbst genutzt werden kann.

Wiederum ist der Zweck der Lieferung für die Vertragsgestaltung entscheidend. Es bestehen gravierende Unterschiede zwischen einer Wärmelieferung z. B. zur Versorgung eines Wohnhauses und z. B. zur Versorgung einer Biogasaufbereitungsanlage. Eine präzise Bestimmung der Wärmemengen bzw. der Liefer- und Abnahmepflichten sowie der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen schafft für beide Vertragspartner Klarheit. Hierbei ist aus Lieferantensicht zu berücksichtigen, dass der Wärmeabsatz nicht nur im Hinblick auf die Wärmeerlöse sondern insbesondere für den KWK-Bonus maßgeblich ist. Die Art der Wärmenutzung

sollte daher unbedingt vertraglich fixiert werden. Die Eigenschaften des Wärmeträgers, Vor- und Rücklauftemperatur, Übergabepunkt sowie die Abgrenzung der Verantwortlichkeit für die Wärmeleitungen und das Eigentum an diesen sind wiederum so präzise wie möglich zu definieren, um späteren Diskussionen vorzubeugen.

Bei den Preis- und Preisanpassungsbestimmungen besteht auch bei Wärmelieferverträgen ein nicht unerheblicher Gestaltungsspielraum. Im jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Regelungen der AVBFernwärmeV zu berücksichtigen sind.

Biomasselieferverträge

Eine langfristige Substratversorgung ist für den Anlagenbetrieb von herausragender Bedeutung. Auch bei Substratlieferverträgen gilt, dass diese aufgrund der großen wirtschaftlichen Bedeutung und der Komplexität der spezifischen Biogasanlage mit besonderer Sorgfalt individuell ausgestaltet werden sollten. Der ungeprüfte Rückgriff auf kursierende Musterverträge oder Verträge des Nachbarn schafft oft mehr Probleme als Freude und Rechtssicherheit.

Regelungen über Anbau- und Lieferpflichten, die Konkretisierung der zu liefernden Biomasse, Bestimmungen zur Gärrestrücknahme und zur Qualitätssicherung, zur Silierung, Verwiegung und den Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen sind wiederum präzise zu formulieren.

Flexible Lösungen bieten sich bei Mengen, Anbauflächen, Preisen und Preisanpassungsbestimmungen an. Das Interesse des Substratlieferanten an einer garantierten Vergütung und das Interesse des Biogasanlagenbetreibers an Flexibilität im Hinblick auf Fruchtwahl, Anbauflächen und Liefermengen sind gegeneinander auszutarieren. Wie bei allen langfristigen Lieferverträgen gilt auch hier, dass letztendlich nur eine ausgewogene Vertragsgestaltung zu einer langfristig zufriedenstellenden Vertragserfüllung durch beide Parteien führen kann.

Die Gärrestrücknahme sollte als eigener Abschnitt in den Substratlieferverträgen geregelt werden. Die Berechnung der zurückzunehmenden Menge (Bestimmung des Fugatfaktors) und die Frage der Aufwertung des Gärsubstrates durch die Beimischung von Stoffen stellen insoweit die meist diskutierten Punkte dar.

Durch individuelle Regelungen kann z. B. auch vereinbart werden, dass

im Fall einer Unwirtschaftlichkeit des Anbaus einer bestimmten Frucht ein Anpassungsrecht des Lieferanten besteht. Dieses kann mit einem Sonderkündigungsrecht des Abnehmers im Hinblick auf diese Frucht kombiniert werden, wenn der Abnehmer die Preisanpassung nicht gewähren kann, ohne seinerseits in Schwierigkeiten zu kommen.

Verträge bei Gaseinspeiseprojekten

Von erheblichem Umfang in unserer täglichen Beratungspraxis sind Gaseinspeiseprojekte. Allein bis 2020 sollen die Einspeisekapazitäten in Deutschland auf 6 Milliarden m³ anwachsen. Das sieht zumindest die Bundesregierung in der Gasnetzzugangsverordnung vor.

Die Schnittstellen werden bei den Gaseinspeiseprojekten unterschiedlich gewählt. Während einige Landwirte selbst die Substrat- und Biogaserzeugung, -aufbereitung und -einspeisung übernehmen, wird vielfach Rohbiogas an einen Projektpartner geliefert, der die Aufbereitung, Einspeisung und Vermarktung des Biomethans durchführt. In beiden Gestaltungen stellen die Verträge zwischen den Beteiligten die rechtlichen Standpfeiler und wirtschaftlichen Faktoren der Projekte dar.

Bedeutsam sind bei der Biomethaneinspeisung in der Regel neben dem Einspeisevertrag, dem Ausspeisevertrag sowie den Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverträgen des Einspeisers und des Ausspeisers mit dem Netzbetreiber insbesondere der Biomethanliefervertrag zwischen dem Biogaseinspeiser bzw. Biomethanlieferanten und dem Ausspeiser und Nutzer des Biomethans, vielfach einer oder mehrere BHKW-Betreiber.

Gasnetzanschlussverträge

Kontrovers gestalten sich derzeit die Verhandlungen von Gasnetzanschlussverträgen zwischen Biogaseinspeisern und Gasnetzbetreibern. Zwar sind die Regelungen zum Ablauf des Gasnetzanschlusses und zur Qualität des einzuspeisenden Biomethans in den §§ 41b) ff. der Gasnetzzugangsverordnung dem Grunde nach festgelegt. Die Umsetzung dieser jungen Regelungen gestaltet sich vielfach jedoch schwierig.

Zum Gasnetzanschluss gehören nach der Gasnetzzugangsverordnung

zunächst die Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, ferner die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtungen zur Druckerhöhung und die eichfähige Messung des einzuspeisenden Biogases. Gleichwohl ergeben sich auch aus einer scheinbar so präzisen Definition Streitpunkte, wenn teure Bestandteile einer Gaseinspeisestation mehreren Zwecken dienen oder z. B. redundante Einrichtungen zwischen den Vertragspartnern umstritten sind. Durch Bestimmungen in den Netzanschlussverträgen versuchen Netzbetreiber zudem bestimmte Kosten oder Kostenrisiken auf den Einspeiser abzuwälzen.

Abweichend von den Regelungen des EEG zum Stromnetzanschluss werden die Kosten für den Gasnetzanschluss grundsätzlich zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber hälftig geteilt. Auch aus diesem Grund ist von besonderer Bedeutung, welche Anlagenteile unter die Definition des Netzanschlusses fallen und welche letztendlich der Gasnetzbetreiber oder der Einspeiser alleine zu tragen haben.

Im Hinblick auf die Gasqualität, die von den Gasnetzbetreibern gefordert wird, ergeben sich aus der Verweisung der Gasnetzzugangsverordnung auf die DVGW-Arbeitsblätter 260 und 262 erhebliche Unschärfen. So ist noch immer nicht geklärt, ob der Einspeiser stets dazu verpflichtet ist, die Qualität des Gases im Netz zu erreichen, bzw. zumindest dem Netzbetreiber zu ermöglichen, mittels der Zumischung von LPG diese Werte zu erreichen. Auch bestehen Differenzen im Hinblick auf den Trocknungsgehalt des Gases und bestimmte Fremdstoffe im Biogas, wie z. B. Silizium, Pilze oder Sporen.

Vielfach gehen die Anforderungen der Netzbetreiber über die Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung zur Gasqualität hinaus. Die Vertragsverhandlungen mit den Gasnetzbetreibern können sich mitunter schwierig gestalten. Aus einer gesicherten Verhandlungsposition heraus sind diese oft kaum zu Zugeständnissen oder Änderungen der von ihnen vorgegebenen Vertragsformulare bereit. Auch insoweit gibt es indessen erhebliche Unterschiede. Die Verhandlungen sollten künftig leichter werden, sobald alle Beteiligten größere Erfahrungen mit Biogaseinspeiseverträgen vorweisen können.

Biomethanlieferverträge

Ebenso wie bei Rohbiogaslieferverträgen sind bei Biomethanlieferverträgen präzise Bestimmungen des Übergabepunktes, der Liefermengen, der Qualität und Einsatzstoffe (NawaRo-Gas oder Nicht-NawaRo-Gas, pflanzliche Nebenprodukte, etc.) bedeutsam.

Der Biomethanliefervertrag muss nicht der Nutzung des Gases in einem BHKW dienen. Es kommen auch die Vertriebswege der Kraftstoffbeimischung oder der anteiligen Lieferung an Gaskunden in Betracht. Im Hinblick auf die Bestimmung der Preise ist auch für den Lieferanten von Bedeutung, in welcher Weise der Abnehmer das Biomethan nutzen wird.

Bei den Preisanpassungsklauseln zeichnet sich auch hier derzeit keine grundlegende Richtung ab. Die Koppelung an einen Biomethanmarktpreis scheitert daran, dass ein solcher derzeit nicht existiert und wohl auch auf absehbare Zeit noch nicht existieren wird. Dementsprechend entwickeln die Vertragspartner jeweils individuelle Lösungen.

Der Nachweis der Eigenschaften des Biomethans gegenüber dem Stromnetzbetreiber spielt in Biomethanlieferverträgen eine besondere Rolle. Neben dem Einsatzstofftagebuch und den nach dem EEG erforderlichen Umweltgutachten sowie der Nachweis über die Voraussetzungen des Technologiebonus in Bezug auf die Gasaufbereitungsanlage können z. B. die Nutzung eines Biomethanregisters oder bestimmter Zertifikate eine Rolle spielen.

Sehr geehrte Damen und Herren, verwenden Sie ausreichend Zeit auf die Gestaltung der erforderlichen Verträge. Dies wird Ihnen zukünftig Geld und Ärger sparen! Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Literatur

- Dr. Florian Valentin, Chancen und Risiken bei der Gestaltung von Rohbiogaslieferverträgen, Erneuerbare Energien 6/2009, S. 82 – 84
- Hartwig von Bredow und Dominik Müller, LL.M., Wärmelieferung – Grundlagen der Vertragsgestaltung, BIOGAS Journal, Sonderheft Grüne Wärme, 01/09, S. 28 – 30
- Hartwig von Bredow, Vertragliche Grundlagen der Wärmelieferung, BIOGAS Journal, 2/08, S. 84
- Hartwig von Bredow, Wärme-Contracting mit Biogas: Rechtsrahmen eines Zukunftsmodells, Contracting und Recht (CuR), 2/2008, S. 45 – 53
- Dr. Florian Valentin, Der Anschluss auf Netzanschluss und Erweiterung der Netzkapazität nach dem EEG 2009, Energiewirtschaftliche Tagesfragen (et) 8/2009, S. 68 – 72

- Dr. Florian Valentin und Aline Krüger, Neue Impulse für den Bau von Wärmenetzen, Energiewirtschaftliche Tagesfragen (et) 6/2009, S. 63 – 68
- Dr. Helmut Loibl, Dr. Martin Maslaton, Hartwig von Bredow (Hrsg.), Biogasanlagen im EEG 2009, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2009.

Anschrift des Autors:

*Dr. Florian Valentin
Kanzlei Schnutenhaus & Kollegen
Rechtsanwälte
Reinhardtstr. 29 B, 10117 Berlin
E-Mail: info@schnutenhaus-kollegen.de*